

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1711 –**

Erkenntnisse der Bundesregierung über die Aktivitäten der „Feuerkrieg-Division“

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Dezember 2020 wurde in Bayern ein junger Mann wegen der Planung von Anschlägen auf muslimische oder jüdische „Orte der Andacht“ zu zwei Jahren Haft verurteilt. F. D. war Mitglied der sogenannten Feuerkrieg-Division (FKD). Bei der „Feuerkrieg Division“ handelt es sich um eine an die „Atomwaffen Division“ (AWD) ideologisch angelehnte Gruppierung, die ursprünglich in Estland gegründet worden sein soll (Nürnberg: »Feuerkrieg Division«-Prozess – Freiheitsstrafe für 23-Jährigen – DER SPIEGEL; Feuerkrieg Division: Urteilsverkündung gegen Fabian D. in Nürnberg – Belltower.News). Recherchen von Journalistinnen und Journalisten legen nahe, dass F. D. nicht das einzige in Deutschland agierende Mitglied der FKD war (Rechtsterrorismus: Spur der rechtsextremen Feuerkrieg Division führt nach Brandenburg | ZEIT ONLINE; Neonazi-Netzwerk „Feuerkrieg Division“: „Wir müssen töten, um zu siegen“ – DER SPIEGEL).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die „Feuerkrieg-Division“ vor?
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Anzahl an Personen vor, die dieser Gruppierung derzeit zugerechnet werden?
 - e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es Verbindungen zwischen der „FKD“ und der „Atomwaffen Division Deutschland“ (AWDD) gibt oder gegeben hat?
 - f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Mitglieder der „FKD“ über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügten?
 - g) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich deutsche Mitglieder der FKD sich seit 2018 im Ausland aufgehalten haben?

- h) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Mitglieder der FKD an Schießtrainings in In- oder Ausland teilgenommen haben?

Die Fragen 1, 1a, 1e, 1f, 1g und 1h werden zusammen beantwortet.

Eine Beantwortung der gegenständlichen Fragen muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Sie ließe Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und den Umfang sowie die Zielrichtung der Bearbeitung und Schwerpunktsetzung der genannten Gruppierung durch die Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden zu, wodurch die Tätigkeit der Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden erschwert oder gar vereitelt und damit deren Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-(VS)-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Fragen zur Anzahl der Mitglieder der Gruppierung, zu Verbindungen, Waffen bzw. Sprengstoffen, zu Auslandsaufenthalten und der Teilnahme an Schießtrainings würde die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes so detailliert beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen würde. Bei Bekanntwerden dieser Informationen wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

- b) Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der Existenz der „FKD“ Kenntnis erlangt?

Die „Feuerkrieg-Division“ (FKD) ist seit dem Jahr 2019 bekannt.

- c) Wie häufig war die „FKD“ seit 2018 Gegenstand von Besprechungen im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum Rechts (GETZ-R)?

Die Gruppierung FKD war im Zeitraum vom 10. Mai 2020 bis zum 10. Mai 2022 zweimal Besprechungsgegenstand in den Arbeitsgruppen des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums – Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R).

- d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es Verbindungen zwischen der „FKD“ und der „AWD“ gibt oder gegeben hat?

Die FKD gibt in sozialen Medien selbst an, nach dem Vorbild der „Atomwaffen-Division“ (AWD) gegründet worden zu sein. Über weitergehende Verbindungen zwischen beiden Gruppierungen liegen keine Erkenntnisse vor.

- i) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bei Durchsuchungsmaßnahmen gegen mutmaßliche Mitglieder der FKD in Deutschland in der Vergangenheit Waffen, Munition oder Sprengstoff gefunden wurde?

Eine automatisierte statistische Auswertung des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) nach der Anzahl der festgestellten oder eingesetzten Waffen ist nicht möglich. Bei der Angabe von Waffenfunden und Stückzahlen im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen handelt es sich nicht um eine Pflichtangabe im KPMD-PMK.

Des Weiteren handelt es sich bei der Meldung von Straftaten im KPMD-PMK im Zusammenhang mit Gruppen- und Organisationszugehörigkeiten um keine Pflichtangabe.

Einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) gegen fünf Beschuldigte wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung („Sonderkommando 1418“, vergleiche Pressemitteilung des GBA Nummer 20 vom 6. April 2022) lagen Hinweise auf „Wire“-Chatgruppen im Zusammenhang mit der „Feuerkrieg-Division“ zugrunde. Danach bestand zumindest hinsichtlich eines Teiles der Beschuldigten eine personelle Überschneidung. In diesem Ermittlungsverfahren durchgeführte Durchsuchungsmaßnahmen haben nach dem bisherigen Ermittlungsstand noch keine eindeutigen Feststellungen im Sinne der Fragestellung erbracht.

- j) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Plakataktionen der FKD in Berlin im Jahr 2022 vor?

Eine Plakataktion in Berlin im Jahr 2022 ist bekannt. Das Land Berlin führt in diesem Zusammenhang ein Ermittlungsverfahren. Zu laufenden Ermittlungsverfahren, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, erteilt die Bundesregierung aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Auskunft.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es in der Vergangenheit realweltliche Treffen zwischen Mitgliedern der deutschen FKD gegeben hat?

Eine Beantwortung der Frage muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Sie ließe Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und den Umfang sowie die Zielrichtung der Bearbeitung und Schwerpunktsetzung der genannten Gruppierung durch die Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden zu, wodurch die Tätigkeit der Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden erschwert oder gar vereitelt und damit deren Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschluss-sachen-(VS)-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Frage nach realweltlichen Treffen der Mitglieder der FKD würde die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes so detailliert beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen würde. Bei Bekanntwerden dieser Informationen wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich. Im Hinblick auf den

Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen Mitgliedern der „AWDD“ und den nachfolgend genannten rechtsextremen Parteien oder Organisationen Verbindungen bestanden oder bestehen,
 - a) Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
 - b) Junge Nationalisten
 - c) Die Rechte
 - d) Der III. Weg
 - e) Nationalrevolutionäre Jugend
 - f) Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)
 - g) Blood & Honour
 - h) Combat 18 Deutschland?

Der GBA führt in Bezug auf die „Atomwaffen-Division Deutschland“ (AWDD) ein Ermittlungsverfahren gegen zehn Beschuldigte unter anderem wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Für einen Teil der Beschuldigten konnten bisher Bezüge zur Nationaldemokratischen Partei Deutschland (NPD), zu den Jungen Nationalisten (JN) und in einem Fall auch zu „Combat 18 Deutschland“ festgestellt werden. Auf die Pressemitteilung des GBA, Nummer 20, vom 6. April 2022 wird ergänzend verwiesen.

Eine darüber hinausgehende Beantwortung der gegenständlichen Fragen muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Sie ließe Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand und den Umfang sowie die Zielrichtung der Bearbeitung und Schwerpunktsetzung der genannten Gruppierung durch die Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden zu, wodurch die Tätigkeit der Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden erschwert oder gar vereitelt und damit deren Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt würde. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-(VS)-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Eine Beantwortung der Fragen zu Verbindungen zu weiteren genannten Gruppierungen, würde die Methoden und Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes so detailliert beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen würde. Bei Bekanntwerden dieser Informationen wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.